



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1140 I
04.09.2020

Unser Zeichen
C5-0016-1-971

München
28.10.2020

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl vom 4. September 2020
betreffend Illegale Waffen in Niederbayern – 3. Versuch**

Anlage

Aufschlüsselung zu Frage 1.2

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Vorbemerkung des Fragestellers nennt eine Reihe von Landtagsdrucksachen, die unter anderem Antworten der Staatsregierung auf Schriftliche Anfragen enthalten. Die Antworten beinhalten umfangreiche Informationen der Staatsregierung zu verschiedenen Gruppierungen.

Der Vorspruch der vorliegenden Anfrage zieht diese Antworten in einem Satz zusammen und suggeriert damit personelle Verflechtungen. Diese sind in diesem Umfang in den Antworten der Staatsregierung nicht enthalten und können von Seiten der Staatsregierung so nicht bestätigt werden.

Ergänzend ist festzustellen, dass die im Vorspruch angeführte beispielhafte Aufzählung von regelmäßigen Funden illegaler Waffenlager in Niederbayern wiederum auf den Vorspruch der Fragesteller in der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Katharina Schulze vom 29.07.2020, LT-Drs. 18/9626 vom 16.10.2020 abzielt und damit keine Information aus der Beantwortung der Staatsregierung darstellt. Im Übrigen fußen polizeiliche Befassungen u. a. im Bereich der Verstöße gegen das Waffenrecht grundsätzlich auf akribischer polizeilicher Ermittlungsarbeit und nicht auf Zufällen.

zu 1.1:

Wurde zur Beantwortung der schriftlichen Anfragen 18/5777 und 18/9626 (Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl und Katharina Schulze vom 29.07.2020 betreffend „Illegaler Waffenbesitz und Kontakte zur rechtsextremen Szene“) das Polizeipräsidium Niederbayern um eine Stellungnahme gebeten?

zu 1.2:

Enthielten die Stellungnahmen des Polizeipräsidiums Niederbayern mehr Aussagen über Fälle von Funden illegaler Waffen, wie letztlich die Antworten der Staatsregierung ?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Das Polizeipräsidium Niederbayern wurde zu den Fragestellungen eingebunden.

Im Rahmen der Bearbeitung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl betreffend illegale Waffenlager in Niederbayern (LT-Drs. 18/5777) wurde von Seiten des Polizeipräsidiums Niederbayern mit Schreiben vom 18.12.2019 eine Auflistung von insgesamt 33 Fällen an das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration übermittelt. Sie kann der Anlage entnommen werden.

Die Begrifflichkeiten „Waffenlager/Waffendepot“ sind keine Rechercheparameter in den polizeilichen Informationssystemen. Die manuelle Auflistung des Polizeipräsidiums Niederbayern mithilfe einer IGVP-Recherche bei allen Polizei- und Kriminalpolizeiinspektionen im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Niederbayern konnte somit nicht valide sein.

Ziel der Anforderung u. a. der oben genannten Datensätze war es, durch eine Abfrage bei den Dienststellen und in den polizeilichen Informationssystemen eine Gesamtschau für eine valide Beantwortung der seitens der Abgeordneten formulierten Fragestellungen zu erreichen. Eine isolierte Beauskunftung der nicht validen Datensätze war nicht Zweck der Anforderung.

zu 2.1:

Kann sich das Polizeipräsidium Niederbayern an einzelne Fälle illegaler Waffenlager oder besonders auffälliger Fälle illegaler Waffen erinnern?

Das Präsidium hat keine „Erinnerung“, nur seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Über die in der Anlage aufgeführten Fälle sind keine weiteren „Erinnerungen“ bekannt geworden.

zu 2.2:

Welche der in der Anfrage 18/9626 aufgezählten Beispiele an illegalen Waffenlagern sind dem Polizeipräsidium Niederbayern bekannt?

Auf die Antwort zu Frage 1.1 und 1.2 sowie auf die Anlage wird verwiesen.

zu 3.1:

Kann sich das Polizeipräsidium Niederbayern an Fälle illegalen Waffenbesitzes erinnern, bei denen es in irgendeiner Weise Hinweise auf rechtsextremes Gedankengut oder Verbindungen zu rechtsextremen Netzwerken gegeben hat?

zu 3.2:

Wurde in diesen Fällen diesen Hinweisen nachgegangen?

zu 3.3:

Zu welchen rechtsextremen Organisationen hatten die Waffenbesitzer Verbindungen?

zu 4.1:

Kann sich das Polizeipräsidium Niederbayern an irgendwelche Waffenfunde erinnern, bei denen das Motiv für das Sammeln der Waffen ergründet werden konnte?

zu 4.2:

Welche Motive lagen dort vor?

zu 5.1:

Kann sich das Polizeipräsidium Niederbayern an irgendwelche Waffenfunde erinnern, bei denen der Weg der Beschaffung geklärt werden konnte?

zu 5.2:

Auf welchen Wegen wurden diese Waffen beschafft?

Die Fragen 3.1 bis 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

zu 6.:

Nach welchen Begriffen könnte in der Polizeilichen Kriminalstatistik, dem Polizeilichen Informations- und Analyseverbund für Waffen- und Sprengstofftechnik oder im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität automatisiert gesucht werden, um relevante Anhaltspunkte bezüglich eventuell vorhandener Bewaffnung rechtsextremer Netzwerke zu erhalten?

Anhaltspunkte auf rechtsextreme Netzwerke können weder aus dem Datenbestand der PKS noch aus PIAV generiert werden.

Rechercheergebnisse zu Politisch Motivierter Kriminalität beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Rechtsextreme Straftaten werden dabei im Phänomenbereich Politisch Motivierte Kriminalität-rechts abgebildet.

Seit Einführung des Tatmittelkataloges 2019 kann im KPMD-PMK das Tatmittel „Waffe/Gefährliches Werkzeug“ recherchiert werden. Die Begrifflichkeiten „Waffen-depot“ sowie „illegale Waffe“ sind bundesweit einheitlich nicht vorgesehen.

Als Tatmittel zählen hier Gegenstände/Mittel, die unmittelbar zur Begehung oder Vorbereitung einer Straftat verwendet wurden oder dazu bestimmt waren. Darüber hinaus sind als Tatmittel die Gegenstände zu verstehen, deren Mitführen gem. Versammlungsrecht/WaffG mit Strafe bedroht ist.

zu 7.1:

Empfindet die Staatsregierung ihre Unkenntnis bezüglich der Waffenlager rechts-extremer Netzwerke als gefährlich?

Es liegt keine „Unkenntnis der Staatsregierung“ vor. Alle Sicherstellungen von Waffen beruhen auf sorgfältiger polizeilicher Ermittlungsarbeit. Die Sicherheitsbehörden gehen konsequent und unter Ausschöpfung aller rechtlich möglichen und taktisch gebotenen Maßnahmen gegen jede Form des Extremismus oder der Politisch Motivierten Kriminalität vor.

zu 7.2:

Welche Möglichkeiten gäbe es für die Staatsregierung, einen Überblick über Waffenfunde mit extremistischem Hintergrund in Bayern zu erhalten?

Aufgrund der Arbeit der Bayerischen Polizei besitzt die Staatsregierung einen Überblick über Waffenfunde mit extremistischem Hintergrund in Bayern. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

zu 7.3:

Welche Anstrengungen wird die Staatsregierung in Zukunft unternehmen, um einen besseren Überblick zu erhalten?

Auf die Antwort zu Frage 7.2 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär